

Gemeinde Zollikofen
Gemeinderat
Wahlackerstrasse 25
3052 Zollikofen

Zollikofen, den 29. November 2011

Vernehmlassungsverfahren Behörden- und Verwaltungsorganisation 2013 / Stellungnahme der Grünen Freien Liste GFL

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zum Vernehmlassungsverfahren Behörden- und Verwaltungsorganisation 2013. Die GFL Zollikofen gibt dazu nachstehende Erklärungen ab:

A. Vorbemerkungen

Die GFL Zollikofen begrüsst im Grundsatz jegliche Bestrebungen, in sinnvollen Zeitabständen die Arbeits- und Organisationsweise der kommunalen Behörden und Verwaltungseinheiten kritisch zu hinterfragen und an allenfalls veränderte Rahmenbedingungen anzupassen.

Die Professionalisierung von Abläufen halten wir für angebracht, solange damit **kein signifikanter Abbau demokratischer Mitwirkungsmöglichkeiten** einhergeht. Die bürgerInnennahe und partizipative Organisationsform insbesondere der kommunalen Gemeinwesen ist einer der demokratischen Eckpfeiler unseres Landes. Wir verdanken ihr seit Generationen nachhaltige Lebensbedingungen und eine hohe Zufriedenheit aller Mitbürgerinnen und Mitbürger.

Mit diesem Anspruch untrennbar verbunden ist nebst einem hohen Vertrauen in die gewählten BehördenvertreterInnen und die korrekte Arbeitsweise der Verwaltung insbesondere eine rege und vielfältige legislative Aktivität. Im Fall von Zollikofen bedeutet dies, dass Bürgerinnen und Bürger ihre Anliegen und

Grüne Freie Liste GFL Zollikofen, 3052 Zollikofen

Bruno Vanoni, Präsident | Aarestrasse 60 | 3052 Zollikofen | Tel. u. FAX P 031 911 72 05
Tel. B. 031 350 11 54 | 079 405 65 52 | www.gfl-zollikofen.ch | info@gfl-zollikofen.ch

Interessen auf eine niederschwellige, wenn auch **strukturierte Art und Weise** via Parteien, Kommissionen und Gemeindeparlament in den politischen Meinungsbildungsprozess einbringen können.

Es ist Sache der Behörden- und ParteivertreterInnen, der Stimmbevölkerung die Wichtigkeit dieser Instrumente immer wieder neu zu erschliessen und auf eine zeitgemässe Art für eine rege Beteiligung in den entsprechenden Gremien zu werben.

Um Legitimation zu erlangen, müssen sich jegliche Reformbestrebungen an den oben umrissenen Ansprüchen messen lassen. Darauf stützt sich unsere Vernehmlassungsantwort. Sie gliedert sich in einen allgemeinen Teil über die erwarteten Auswirkungen der Reform auf die politische Arbeit sowie einen Detailteil mit Bemerkungen zu einzelnen Punkten der Vernehmlassungsvorlage.

B. Allgemein

Die geplante Reorganisation enthält **viele Vereinfachungen und Detailverbesserungen**, welche von der GFL Zollikofen befürwortet werden. Jene Inhalte der Vernehmlassungsvorlage, zu welchen wir uns nachfolgend nicht explizit äussern, geniessen zum heutigen Zeitpunkt unsere Zustimmung. Allerdings sehen wir in nachfolgend aufgeführten drei Hauptbereichen **Mängel** grundsätzlicher Art, die Auswirkungen auf das Funktionieren der gesamten politischen Arbeit in der Gemeinde Zollikofen haben. Diese müssen unserer Meinung nach im Rahmen der **Überarbeitung** des Vorhabens beseitigt werden, was eine Neufassung verschiedener Teile des Reformwerkes nötig machen wird. Wir werden erst aufgrund der Ergebnisse dieser Überarbeitung entscheiden, ob wir das Vorhaben im weiteren Verlauf der Beratungen unterstützen oder ablehnen werden.

1.) Kommissionsarbeit

Mit der geplanten Neuorganisation wird **das** Kommissionsgefüge in der Gemeinde Zollikofen regelrecht umgepflügt. Dagegen ist grundsätzlich nichts einzuwenden, sofern damit die **politischen Mitwirkungsmöglichkeiten der Bevölkerung** verbessert oder vereinfacht würden. Dies ist aber nicht oder nur teilweise der Fall. Nebst einer Reihe von unbestrittenen Anpassungen an heutige Verhältnisse ist das Reformvorhaben nach unserem Dafürhalten zu sehr vom Bestreben geprägt, das Management der jeweiligen Kommissionen durch die zuständigen Departemente zu optimieren. Dies kann keine legitime Handlungsmaxime sein, handelt es sich doch bei der Kommissionsarbeit um das niederschwelligste Instrument institutioneller

politischer Tätigkeit. Ein Kommissionsmandat ist eine klassische Einstiegsfunktion für interessierte Bürgerinnen und Bürger und eröffnet diesen die Möglichkeit, der Gemeinde Fachwissen und Erfahrung zur Verfügung zu stellen. Die Anzahl verfügbarer Sitze sollte aus diesem Grund eher nicht bzw. nur bei Vorliegen zwingender Gründe verringert werden. Allfälligen Rekrutierungsschwierigkeiten ist vermehrt dadurch entgegenzuwirken, dass die Kommissionsarbeit und ihre Resultate von den übergeordneten Behörden politisch ernster genommen werden. Die Kommissionsmitglieder sollten für ihr Engagement auch öfters Dank, Anerkennung und Wertschätzung erfahren können.

Die GFL Zollikofen hält ausserdem die Aussage im Bericht des Gemeinderates für ein Missverständnis, dass die Kommissionen Beratungsorgane der Exekutive sind. Da in den Kommissionen Geschäfte beraten und vorbereitet werden, welche anschliessend vor den GGR gelangen, sind die Kommissionen ebenso Teil der parlamentarischen Arbeit. Somit verfügen sie auch über eine beratende **Funktion für die Legislative**; ihre Stellungnahmen sind folglich auch, wie von der GFL wiederholt gefordert, in den Berichten und Anträgen an den GGR explizit darzulegen.

2.) Kompetenzen des Gemeindeparlaments

Für die GFL Zollikofen ist nicht ersichtlich, aus welchem Grund dem Gemeindeparlament im Rahmen der Reform Kompetenzen entzogen werden sollen. Angesichts der grossen Bedeutung der Kommissionsarbeit für ein demokratisches Gemeinwesen ist es insbesondere unhaltbar, dem Parlament die **Wahlberechtigung** für die einzelnen Kommissionsmitglieder abzuspochen und diese der Exekutive zuzuweisen. Die paritätische Vertretung aller Parteien in den Kommissionen ist mit einer geeigneten Regelung sicherzustellen, ebenso die unverzügliche Neubesetzung freier Sitze. Zu letzteren Punkten fehlen nachvollziehbare Vorgaben. Nur eine Wahl der Kommissionmitglieder durch das Gemeindeparlament sichert ein korrektes und transparentes Verfahren sowie die Überprüfbarkeit der Einhaltung aller entsprechenden rechtlichen Vorgaben.

3.) Arbeit im Gemeinderat

Die Wahl in den Gemeinderat ist ein gesellschaftliches und politisches Privileg. Bei der Ausübung dieser Tätigkeit im Auftrag des Gemeinwesens sollte die materielle Komponente für die Mandatsträger zwar korrekt geregelt sein, aber sekundär bleiben. Nichtsdestotrotz sind Bemühungen zu begrüssen, die **Arbeitsbedingungen von**

Gemeinderatsmitgliedern zu optimieren. Angesichts der Tatsache, dass das vorliegende Reformvorhaben seinen Ursprung in einer Motion hat, welche genau dies zum Ziel hat, halten wir die neu vorgesehenen Regelungen zwar teilweise für zweckdienlich, aber insgesamt für zu wenig ausgereift und flexibel. Die GFL Zollikofen hält einen Ausgleich der Arbeitsbelastung einzig über die Neuverteilung der Aufgaben für wenig zukunftssicher. Angesichts sich in ständigem Wandel befindlicher beruflicher Anforderungen und politisch-gesellschaftlicher Rahmenbedingungen einerseits und angesichts einer zunehmenden Heterogenität individueller Lebensgestaltung andererseits halten wir es für unabdingbar, dass weitere **Flexibilisierungselemente** eingeführt werden, um die Exekutivämter attraktiv zu erhalten. Dabei ist die Höhe der finanziellen Entschädigung eher von untergeordnetem Interesse.

C. Detailkommentare

Ergänzend zu den vorangehenden themenübergreifenden Bemerkungen nehmen wir nachfolgend entsprechend der Systematik der Vernehmlassungsunterlagen Stellung zu einzelnen Punkten. Wir stellen an dieser Stelle ausserdem fest, dass nach unserem Dafürhalten die **Konsequenzen** aus dem Reformwerk auf subsidiär geltende oder in Abhängigkeit stehende kommunale Regelungen, Verordnungen, Reglemente und Ausführungsbestimmungen nur ungenügend dargestellt werden bzw. nicht abschliessend abgeschätzt werden können. Ebenso fehlt eine übersichtliche Darstellung aller **finanziellen Auswirkungen**. Es wäre wünschenswert, wenn diesbezüglich eine Übersicht mit Kommentaren zu allfälligem Handlungsbedarf erstellt werden könnte.

1.) zu Unterlage „Bericht des Gemeinderates“

Ad Art. 4.2:

Für die angekündigte Prüfung einer weiteren **Verkleinerung des Gemeinderates** sehen wir keine Notwendigkeit. Bei einer Verkleinerung des Gemeinderates würde es für kleinere Parteien schwieriger, einen Sitz zu erreichen; eine Vertretung möglichst breiter Bevölkerungsschichten im Gemeinderat bzw. dessen breite Abstützung in der Bevölkerung würde damit in Frage gestellt. Es ist zudem davon auszugehen, dass die Parteienlandschaft in Zukunft weiter an Heterogenität zulegen wird. Diese Tatsache muss auch im GR mit einer genügenden Anzahl verfügbarer Sitze abgebildet werden können. Ausserdem ist nicht ersichtlich, wie die Problematik steigender bzw. asymmetrischer Arbeitsbelastung in einem verkleinerten Gemeinderat dann gelöst werden könnte. Im Gegenteil: Diese Problematik könnte sich noch verschärfen.

Ad Art. 4.5:

Die GFL Zollikofen hält die Rückgängigmachung des Volksentscheides über das **Gehalt für das Gemeindepräsidium** nur gut vier Jahre nach dessen Verabschiedung politisch nicht für opportun.

Für eine Beurteilung der Plausibilität der vorgesehenen Besoldungsänderungen fehlt ausserdem eine vergleichende Darstellung mit Werten aus anderen ähnlich grossen Gemeinden inkl. Benchmark in Prozenten und Franken. Es fehlt ausserdem eine Gegenüberstellung der Gemeinderatsentschädigungen mit dem Lohnniveau der Kaderangestellten der Gemeindeverwaltung.

Zudem ist nicht plausibel, wieso die Kalkulationsgrundlage für die Entschädigungen der Mitglieder des Gemeinderates wesentlich anders bzw. tiefer sein soll als jene für das Gemeindepräsidium.

Ad Art. 5.5:

Für die GFL Zollikofen sind keine Gründe ersichtlich, weshalb die eben erst im revidierten Schulreglement neu formierten **Schulführungsstrukturen** wieder umgekrempelt werden sollen. Falls im Rahmen der Reorganisation gewisse Änderungen gemacht werden sollen, müssten diese mit den gemachten Erfahrungen begründet und zusammen mit den betroffenen Gremien (Schulkommission, Schulleitungen) entwickelt werden. Inhaltlich ist es nicht nachvollziehbar, wie eine neu einzurichtende „Abteilungsleitung Bildung“ einerseits eine Vorgesetztenfunktion gegenüber den Schulleitungen wahrnehmen soll, andererseits aber „nicht in pädagogische Aufgaben eingreifen“ darf. Die GFL Zollikofen hält diesen Vorschlag für realitätsfremd und von vornherein dysfunktional.

Angesichts der grossen Bedeutung des Schulwesens (auch in finanzieller Hinsicht) für die Gemeinde halten wir es für vertretbar, den Bildungsbereich innerhalb der Verwaltung aufzuwerten und dafür eine **Abteilungsleitung** vorzusehen. Diese soll jedoch als Verwaltungsstelle nicht Aufgaben übernehmen, die bisher den politischen Entscheidungsgremien vorbehalten waren. Die aufgewertete Bildungsverwaltung soll vielmehr die Schulkommission und deren Präsidium im Sinne einer Stabsstelle unterstützen und zugleich als Schulsekretariat die Schulleitungen und Lehrpersonen von administrativen Aufgaben entlasten. In jedem Fall ist zwingend aufzuzeigen und zu begründen, ob und in welchem Ausmass die nötigen Stellenprozente zur Verfügung gestellt werden, bevor ein Ausbau beschlossen werden kann. Zudem sind die Kostenfolgen zu beziffern.

Für die vorgeschlagene Verkleinerung der Schulkommission fehlt uns eine stichhaltige Begründung.

Ad Art. 6.1:

Statt eines echten Belastungsausgleichs für Mitglieder des GR schlägt der vorliegende Reformentwurf weitgehend eine Verschiebung von Aufgaben in die Verwaltung vor. Dies bei gleichzeitiger Erhöhung der Gemeinderatsentschädigung. Ob unter diesen Voraussetzungen die **Motion Heinz Buser** und Mitunterzeichnende wirklich als erfüllt abgeschrieben werden kann, ist fraglich.

2.) zu Beilage Nr. 1, „Reglement über die ständigen Kommissionen“

Generell:

Die Aufgaben der einzelnen Kommissionen sind in einem sehr unterschiedlichen **Detaillierungsgrad** umschrieben. Als Ziel sollte gelten, dass die Umschreibungen für alle Kommissionen im Wesentlichen ähnlich detailliert sind.

Ad Art. 1.Abs. 2:

Wie oben bereits erwähnt und begründet, hält es die GFL Zollikofen für falsch, die Kommissionen vom Gemeinderat wählen zu lassen. Die korrekte **Wahlbehörde** ist der GGR.

Wir regen ausserdem an, für die Namensgebung der Kommissionen eine **einheitliche Terminologie** zu verwenden, z.B. durchgehend „Kommission für XY“.

Ad Art. 2:

Die GFL Zollikofen regt an, eine Regelung einzuführen, mit welcher (in letzter Zeit aufgetretene) **Langzeitvakanten** aufgrund Personalmangel der rechnerisch berechtigten Parteien ausgeschlossen werden können. Eine Möglichkeit wäre, nach beispielsweise zweimonatiger Karenzfrist vakante Sitze für Kandidaturen aus dem Kreis aller Stimmberechtigten freizugeben.

Ad Art. 15:

Hier ist nicht klar, ob der Begriff **„Sozialhilfe“** den ganzen Aufgabenbereich der VSK abdeckt. Insbesondere wäre zu präzisieren, ob auch familienexterne Kinderbetreuung und Jugendarbeit mitgemeint sind. Wir empfehlen generell, die Terminologie zu überprüfen und konsequent Begriffe zu verwenden, die auch im übergeordneten Recht von Kanton und Bund gebräuchlich sind.

Ad Art. 16:

Die Verwendung des Begriffes „unmittelbar“ im Zusammenhang mit der Aufsichtsfunktion der **Schulkommission** ist unklar bzw. erklärungsbedürftig. Des weiteren empfehlen wir, auf eine unsystematische und ggf. zukünftig unvollständige Aufzählung von Schultypen zu verzichten und stattdessen wie im Schulreglement den Überbegriff „Schulwesen“ zu verwenden.

Die GFL Zollikofen hält den **Aufgabenbeschrieb** dieser Kommission für zu knapp formuliert. Ausserdem besteht in dieser Hinsicht keine Übereinstimmung mit der Bezeichnung der Kommission als politisch-strategisches Organ im Bildungsreglement. Die Aufgaben der Kommission sollten in beiden Reglementen einheitlich formuliert sein.

Ad Art.19 und 21:

Die neu vorgesehene **Zuweisung von baupolizeilichen Aufgaben an die Verwaltung** halten wir für sinnvoll. Es ist aber darauf zu achten, dass die Sicherstellung der architektonischen und insbesondere auch städtebaulichen Qualität der baulichen Entwicklung gewährleistet wird. Dies gilt im Rahmen der entsprechenden Bauzonenpläne und Verordnungen, jedoch insbesondere für sensible Bereiche im Ortszentrum. Wir regen deshalb an, die Einführung einer strikt fachkompetenten **Ortsbildkommission** zu prüfen, welche zu Bauprojekten ab einer bestimmten Grösse oder in bestimmten Bauzonen qualitativ Stellung beziehen muss. Allenfalls könnte diese Aufgabe auch der Baukommission übertragen werden, die wegen der Aufgabenverschiebungen zur Verwaltung und zur Kommission Betriebe künftig nur noch für die Hochbauten der Gemeinde zuständig ist und so an Attraktivität zu verlieren droht.

Aufgrund möglicher Zielkonflikte halten wir eine Integration der Aufgaben der bisherigen **Umwelt- und Landschaftskommission ULK** in die Baukommission für wenig zweckmässig. Die neu vorgesehene Kombination der baulich-technischen Liegenschaftsbewirtschaftung mit umfassenden Fragen des Umwelt- und Landschaftsschutzes scheint zufällig und materiell kaum begründbar. Wir regen an, die bisherige ULK zur Wahrnehmung einer typischen Querschnittsaufgabe beizubehalten sowie ihre bereichsübergreifende Mitwirkungs- und Beratungsfunktion zu stärken. Somit können ihre Zuständigkeitsbereiche auch nicht in einem engen Sinne abschliessend aufgezählt werden.

Der Schutz und die Förderung der Baukultur sollte ausdrücklich der oben angeregten **„Ortsbildkommission“** oder aber der Baukommission

zugewiesen werden. Die sich daraus ergebenden **Anpassungen an der kommunalen Baugesetzgebung** sind aufzuzeigen und so zu formulieren, dass „Baukultur“ zu einem positiven Standortfaktor der Gemeinde Zollikofen wird. Anzustreben ist nicht in erster Linie die „Verhinderung unerwünschter Entwicklungen“, sondern die „Förderung erwünschter Entwicklungen“. Hierfür stehen mannigfaltige moderne Instrumente vor allem aus den Bereichen Informationsarbeit und Projektbegleitung zur Verfügung. Die Gelegenheit zu dieser Akzentsetzung ist günstig, da das Baureglement ohnehin geändert und neu verabschiedet werden muss.

Ad Art. 22, lit d:

Formaljuristisch mag zwar die Strassenbeleuchtung der einzige Aspekt sein, welcher durch die Gemeinde grösstenteils autonom behandelt werden kann. Allerdings bestehen bezüglich der **Stromversorgung** Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und der BKW als Lieferantin. Diese Vereinbarungen müssen durch die Kommission bei Bedarf kritisch überprüft werden können. Somit ist Art. 22 lit d als „Stromversorgung und öffentliche Beleuchtung“ zu führen.

Ad Art. 23:

Abs. 2 hat bisher die direkte Anhörung von verwaltungsexternen Sicherheitsverantwortlichen mit beratender Stimme und Antragsrecht ermöglicht. Dies soll auch weiterhin so bleiben, damit beispielsweise das Feuerwehr-Kommando der Kommission direkt Red und Antwort stehen kann. Die Erwähnung der Abteilungsleitung Sicherheit macht in diesem Zusammenhang keinen Sinn, ist sie doch für das Kommissionssekretariat verantwortlich und in dieser Funktion bereits ständig in den Kommissionsberatungen anwesend.

Ad Art. 24:

Um Missverständnisse bei den Aufgaben der **Kulturkommission** zu vermeiden schlagen wir vor, in Abs. 2 lit a die Formulierung „Organisation und Durchführung von *kulturellen* Anlässen“ zu verwenden. Ausserdem ist zu definieren, was unter Abs. 2 lit e mit „Unterstützung“ gemeint ist.

Ad Art. 25:

Die Aufhebung der **Kommission für öffentliche Anlässe** ist denkbar. Allerdings muss zwingend sichergestellt werden, dass Anlässe, die als öffentliche Aufgabe zu betrachten sind (z.B. Jungbürger- und 1. August-Feier) weiterhin mit politisch verantworteten Inhalten, auf einem definierten Qualitätsniveau und ohne Komplikationen durchgeführt werden können. Wie dies geschehen soll, ist plausibel darzulegen.

Gemäss unseren Informationen sind weder die Kommissionsmitglieder noch die Vereine, die künftig öffentliche Anlässe organisieren sollen, vorgängig informiert und konsultiert worden. Dies ist unseres Erachtens mangelhaft und einer tragfähigen Lösung für die Zukunft nicht förderlich.

Falls die Kommission aufgrund des Ergebnisses des Vernehmlassungsverfahrens beibehalten werden sollte, ist der Begriff „**Jungbürgerfeier**“ durch eine Formulierung zu ersetzen, der dem Einbezug der Jungbürgerinnen wie auch der Gleichaltrigen ausländischer Nationalität gerecht wird. Eine gute Möglichkeit wäre der auch an andern Orten gewählte Begriff **Mündigkeitsfeier**.

3.) zu Beilage Nr. 2, „Besoldungsreglement der Behördenmitglieder“

Generell:

Wie bereits vorangehend erwähnt, halten wir es für verfehlt, zur Attraktivitätssteigerung des Gemeinderats/-präsidentenamtes den Fokus derart einseitig auf den finanziellen Aspekt zu legen. Wir gehen davon aus, dass in Zukunft die Motivation zur Ausübung eines derartigen Amtes von einer Vielzahl weiterer Faktoren abhängig sein wird. Dabei spielt die Entschädigung gewiss eine Rolle, aber genauso wichtig ist ein gewisser **flexibler Spielraum** hinsichtlich persönlicher privater und beruflicher Verhältnisse sowie die Anpassbarkeit des Amtes auf sich verändernde politische Rahmenbedingungen und daraus entstehende Mehr-/Minderbelastungen. Wir empfehlen, existierende neue Modelle in anderen Gemeinden (wie z.B. Lyss) vertieft zu studieren und daraus innovativere Lösungen zu entwickeln, die nicht in wenigen Jahren erneut reformiert werden müssen.

Ad Art. 5.Abs. 2:

Sofern die Entschädigungssätze geändert werden, muss aus naheliegenden Gründen für die Berechnung des **Teuerungsausgleichs** ein neuer Basisindexstand bestimmt werden. Somit kann Artikel 5.2. nicht unverändert bleiben.

Ad Art. 5a Abs. 1:

Die GFL Zollikofen hält es aus politischen Gründen und aus Respekt vor dem Willen der Stimmberechtigten nicht für opportun, im heutigen Zeitpunkt auf die seit 1.10.2007 geltende Obergrenze der **Jahresentschädigung für das Gemeindepräsidentenamt** zurückzukommen. Wir merken hier nochmals an, dass nach unserem Dafürhalten das

Gemeindepräsidium in erster Linie ein klassisches politisches Amt darstellt. Deshalb ist nicht zwingend ein Zusammenhang zur kommunalen Gehaltsklassentabelle gegeben.

Ad Art. 5a Abs. 3:

Im Sinne einer effizienten und fokussierten Arbeitsweise des Gesamtgemeinderates ist diese (bestehende) Regelung sehr fragwürdig. Es macht wenig Sinn, dem/der Inhaber/in des Gemeindepräsidiums unter gewissen Umständen die Ausübung einer weiteren Tätigkeit zu erlauben, ohne dabei die Bewältigung des ausfallenden Arbeitspensums zu regeln. Die der Gemeindekasse zufließenden Entschädigungen aus Ämtern und Mandaten helfen letztlich niemandem. Es geht vielmehr darum, dass der Gesamtgemeinderat seine Aufgaben erfüllen kann.

Aus diesem Grunde regen wir an, für das Gemeindepräsidium analog der Usanz in vielen privatwirtschaftlichen Betrieben und öffentlichen Institutionen wahlweise ein **80%-Pensum** zu ermöglichen. Die somit freiwerdenden 20% können samt dazugehörigen Aufgaben an andere Mitglieder des GR übertragen werden. Eine solche Regelung stünde übrigens im Einklang mit der Gemeindeverfassung, welche das Gemeindepräsidium als Haupt- und nicht als Vollamt definiert.

4.) zu Beilage Nr. 3, „Reglement über die Pensionierung des (...)“

Generell:

Eine Unterscheidung zwischen **Rücktritt und Abwahl** wie sie in der vorgesehenen Regelung betr. Entschädigungsansprüchen gemacht wird, ist u.U. nicht sinnvoll und führt zu Fehlanreizen, welche nicht im öffentlichen Interesse liegen.

Ad Art. 2. Abs. 1:

Anstelle des Bezugs zum 65. Altersjahr ist ein solcher zum jeweils geltenden gesetzlichen **Rentenalter** für Frauen bzw. Männer herzustellen.

5.) zu Beilage Nr. 4, „Personalreglement“

Ad Anhang 1:

Wir stellen fest, dass Schulleitende wie Abteilungs- und Bereichsleitende als verfügungsberechtigt aufgeführt werden. Dies spricht gegen die vorgesehene Wahl der Schulleitungen einzig durch eine Abteilungsleitung Bildung.

6.) zu Beilage Nr. 5, „Schulreglement“

Generell:

Die vorgesehene Umbenennung von „Schule“ zu „**Bildung**“ wurde im Reglementsentwurf noch nicht konsequent vorgenommen.

Das Schulreglement mit den neuen Schulleitungsstrukturen ist eben erst kürzlich vom GGR geändert worden. Wir können keine triftigen Gründe erkennen, die bisher funktionierende Disposition und insbesondere die GSLK in ihrer Charakteristik völlig umzuformen und einer Abteilungsleitung zu unterstellen. Der Vorschlag führt unseres Erachtens zu stark in die Richtung des vor Jahren geforderten **Schul-CEO**, der in der politischen Diskussion keine Chance hatte.

Im Vernehmlassungsentwurf sind die verbliebenen Aufgaben für das zuständige Mitglied des Gemeinderates und vor allem für die **Schul- bzw. Bildungskommission** als demokratisch legitimiertes Organ der politisch-strategischen Steuerung und Qualitätssicherung kaum noch zu erkennen. Gemäss den Umsetzungshilfen des Kantons sind jedoch insbesondere die Schulkommissionen zuständig für die Führung der Schulleitungen, speziell auch für deren Anstellung. Die Anstellung der Lehrpersonen kann an die Schulleitungen delegiert werden.

Vgl. dazu auch :

http://www.erz.be.ch/erz/de/index/kindergarten_volksschule/kindergarten_volksschule/schulkommissionenundgemeinden/schulkommissionen/dokumente.assetref/content/dam/documents/ERZ/AKVB/de/09_Schulleitungen_Lehrpersonen/sl_lp_informationsplattform_sl_organisation_und_schul_fuehrung_d.pdf

Ad Art. 1:

Nach unserem Verständnis kann die Abteilungsleitung Bildung als Verwaltungsstelle **kein „Schulorgan“** sein.

Ad Art. 10 :

Sofern die Absätze 2 und 3 dieses Artikel aufgehoben werden, wird aus der Schul- bzw. **Bildungskommission** ein funktionsloses Gefäss ohne Inhalt und Kompetenzen. Dies steht auch im Widerspruch zu den Vorgaben des Kantons und zum klaren politischen Willen, den das Gemeindeparlament anlässlich der kürzlich vorgenommenen Revision des Schulreglements zum Ausdruck gebracht hat. Der in Abs. 1 unverändert formulierte Anspruch an die Kommission kann in keiner Art und Weise mehr eingelöst werden, da dazu jegliche Instrumente und Kompetenzen fehlen. Damit die Bildungskommission ihre strategische Aufgabe wahrnehmen kann, muss sie auch die Möglichkeit haben, die

für die Schulführung entscheidenden Personen anzustellen, anzuweisen und notfalls auch zu entlassen.

Ad Art. 10a :

Wir stellen fest, dass vorgesehen ist, der **Abteilungsleitung Bildung** die gesamten Kompetenzen der heutigen **Schulkommission** und teilweise auch der eben erst aufgewerteten Schulleitungen zuzuweisen. Dies führt einerseits dazu, dass das Bildungswesen der Gemeinde Zollikofen einer demokratischen Mitwirkung weitgehend entzogen wird. Andererseits werden die Schulleitungen massiv demotiviert und in ihrem Bestreben eingeschränkt, anstehende Koordinationsaufgaben eigenverantwortlich anzugehen.

Ad Art. 12 Abs. 3 lit c :

Die **Abteilungsleitung Bildung** hat nicht zwingend an allen **GSLK** teilzunehmen; sie ist deshalb nicht als Mitglied zu bezeichnen und schon gar nicht mit der **Leitung der GSLK** bzw. deren Vertretung nach aussen zu beauftragen.

Ad Art. 22, ev. 25 und 27

Die Schulleitungen sind gemäss geltendem Schulreglement für die Anstellung der Lehrpersonen zuständig. Folglich sollten sie bzw. ihre Konferenz auch zuständig sein für die **Bezeichnung** jener Personen, die spezielle Aufgaben wahrnehmen, die pädagogisches Knowhow und enge Zusammenarbeit mit andern Lehrpersonen erfordern. Dies gilt ausgeprägt für die **Lagerleitungen** (Art. 22), aber eigentlich auch für die **Schulsport- und Bibliotheksleitung**.

Ad Art. 29a/b/c :

Wieso werden **Erwachsenenbildung, Musikschule und Gemeindebibliothek** bei Artikel 29 (Aufgabenhilfe) angehängt? Wir halten es aus formellen Gründen für sinnvoller, für diese Punkte einen oder mehrere separate Artikel zu verwenden.

Ad Art. 29b Abs. 2 vs. Art. 29c Abs. 2 :

Worin besteht hier der Unterschied zwischen einem Leistungsvertrag und einem Vertrag? Ist ein Unterschied überhaupt gewollt?

7.) zu Beilage Nr. 6, „Baureglement“

Generell:

Unsere Anregungen für die Sicherstellung und (dringend nötige) Verbesserung einer hochwertigen architektonischen und

städtebaulichen Gestaltung der baulichen Entwicklung Zollikofens mittels einer Ortsbildkommission wurden bereits unter Punkt 2.) formuliert.

Der Vernehmlassungsentwurf erwähnt verschiedentlich ein „**Funktionendiagramm**“, in welchem die Aufgaben und Zuständigkeiten der Bauverwaltung geregelt sind. Ein solches Dokument ist einer Verordnung gleichgestellt, es muss beim Erlass publiziert werden und öffentlich zugänglich sein.

8.) Zu Beilage Nr. 7, „Verordnung über die Verwaltungsorganisation“

Ad Art. 21 Abs. 1 lit c :

Resultierend aus unseren Bemerkungen zur Beilage Nr. 1 halten wir auch die Bildung eines **Departementes „Bau und Umwelt“** weder für sinnvoll noch für einleuchtend. Die beiden Themenkreise haben zwar miteinander zu tun, sind jedoch nicht deckungsgleich: Der Bereich Umwelt betrifft auch etliche andere Departemente (insbesondere die Betriebe und den Planungsbereich im Präsidentialdepartement). Vor allem aber kann die Zusammenführung von Bau und Umwelt zu Zielkonflikten führen, die erfahrungsgemäss eher zu Lasten der Umwelt entschieden werden.

Die Departementsbildung ist deshalb nochmals gründlich zu überdenken. Dabei ist insbesondere eine Eingliederung des Umweltbereichs ins Departement Sicherheit (wie z.B. in Bern) zu prüfen, wo keine Zielkonflikte zum übrigen Departementsbereich drohen. Damit wäre sichergestellt, dass Zielkonflikte nicht innerhalb eines Departements, sondern auf der politischen Stufe des Gemeinderats entschieden werden.

Ad Art. 21 Abs. 1 lit g:

Die Kombination „**Sicherheit und Integration**“ macht aus unserer Sicht ebensowenig Sinn wie „Bau und Umwelt“. Es besteht kein offensichtlicher Zusammenhang zwischen den beiden Themen, im Gegenteil: es entsteht ein eher problematischer Eindruck, wenn die Integration in die Obhut eines Departements gegeben wird, das für polizeiliche Aufgaben zuständig ist.

Ad Art. 22 Abs. 2:

Eine Departementsverteilung primär nach **Anciennität** statt nach persönlicher Eignung und Neigung ist in keiner Art und Weise im Interesse des Gemeinwesens. Wir gehen davon aus, dass die

Einwohnerinnen und Einwohner ein Anrecht darauf haben, dass sich die gewählten Behördenvertreter aufgrund von professionellen Kriterien über die Departementsverteilung einigen und allenfalls nach dem Mehrheitsprinzip darüber entscheiden. Wir beantragen deshalb, die Erwähnung der Anciennität aus der Verordnung zu streichen.

Ad Anhang 7:

Bei der Zuordnung der Kommissionen zu den Aufgabenbereichen sollte der Vollständigkeit halber in Bezug auf die „Aussenpolitik“ die **GPK** erwähnt werden, hat sie doch – neben ihrer klassischen Aufsichts- und Kontrollfunktion – die Begleitung der regionalen Zusammenarbeit als Aufgabe erhalten (Regionalkonferenz).

Soweit unsere Bemerkungen zur vorgelegten Vernehmlassungsvorlage. Für Auskünfte und Präzisierungen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Im Hinblick auf die **weitere Behandlung der Vorlage** erlauben wir uns noch den Hinweis, dass die Vorschläge für eine höhere Entschädigung von Gemeindepräsidium und Gemeinderatsmitgliedern nicht in einem sachlich zwingenden Zusammenhang mit den Reorganisationsvorschlägen stehen. Jedenfalls wären alle Reorganisationsvorschläge auch ohne Änderung der Entschädigungsregeln realisierbar.

Wir erwarten deshalb, dass die Vorlage an den Grossen Gemeinderat, deren Inhalt grösstenteils dem fakultativen Referendum unterstehen wird, so ausgestaltet wird, dass ein differenzierter Entscheid möglich wird und nicht alles in einem einzigen Paket beurteilt werden muss. Insbesondere ist sicherzustellen, dass ein separater Entscheid über das Rückgängigmachen des Volksentscheides zur Gemeindepräsidiums-Entlohnung möglich ist. Der GGR und allenfalls auch das Volk sollten losgelöst von andern Revisionspunkten darüber entscheiden können.

Wir danken Ihnen für die Prüfung unserer Vorschläge und Ihre weitere Arbeit.

Mit freundlichen Grüssen

GRÜNE FREIE LISTE GFL ZOLLIKOFEN



Bruno Vanoni
Präsident



Samuel Scherrer
Sekretär